

**Verordnung
zur Änderung luftrechtlicher Bestimmungen
zur Berücksichtigung von aerodynamisch gesteuerten Ultraleicht-
hubschraubern**

Vom 12. Dezember 2016

Es verordnen auf Grund

- des § 31c, sowie § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Absatz 4 Nummer 1 und 2 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 31c zuletzt durch Artikel 567 Nummer 1, § 32 Absatz 1 Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und § 32 Absatz 4 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe b der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur,
 - des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 des Luftverkehrsgesetzes, der in Satz 1 in dem Satzteil vor Nummer 1 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen,
 - des § 32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 13 in Verbindung mit Satz 3 und 4 des Luftverkehrsgesetzes, von denen § 32 Absatz 1 Satz 1 und 4 zuletzt durch Artikel 567 Nummer 2 Buchstabe a der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie:
2. In der Anlage 1 werden in Abschnitt II Nummer 3 Absatz 3 nach dem Wort „Tragfläche“ die Wörter „oder im Fall von Ultraleicht-
hubschraubern an beiden Seiten des Rumpfes“ eingefügt.

Artikel 2

**Änderung der
Verordnung über Luftfahrtpersonal**

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), die zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „vorbehaltlich der Absätze 3 und 4“ durch die Wörter „vorbehaltlich der folgenden Absätze“ ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe a wird die Nummer 1.
 - bb) Die bisherige Nummer 1 Buchstabe b wird die Nummer 2.
 - cc) Die bisherige Nummer 2 wird die Nummer 3.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die Ausbildung von Führern für Ultraleicht-
hubschrauber nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung umfasst

 1. eine Gesamtflugzeit von 40 Flugstunden mit Ultraleicht-
hubschraubern; davon können bis zu 20 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von aerodynamisch gesteuerten Luftsportgeräten und Flugzeugen ersetzt werden, wobei in der Gesamtflugzeit mindestens zehn Flugstunden im Alleinflug enthalten sein müssen, sowie

Artikel 1

**Änderung der
Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung**

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2008 (BGBl. I S. 1229), die zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 26. Juli 2016 (BGBl. I S. 1843) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Ultraleichtflugzeuge“ die Wörter „und Ultraleicht-
hubschrauber“ eingefügt.

2. Starts und Landungen auf verschiedenen Flugplätzen, Außenlandeübungen mit Fluglehrer, mindestens einen Überlandflug mit Fluglehrer über eine Gesamtstrecke von mindestens 150 Kilometern mit Zwischenlandung, eine theoretische und praktische Einweisung zur Beherrschung des Ultraleicht-Hubschraubers in besonderen Flugzuständen sowie eine theoretische und praktische Einweisung in das Verhalten in Notfällen,
 3. bei Bewerbern, die eine Lizenz als Hubschrauberführer besitzen, eine Ausbildung auf Ultraleicht-Hubschraubern in einer genehmigten Ausbildungseinrichtung.“
2. In § 43 Absatz 2 Nummer 3 wird die Angabe „§ 42 Abs. 4 und 5“ durch die Wörter „§ 42 Absatz 4 bis 5a“ ersetzt.
 3. § 45 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Die Rechte aus einem Luftfahrerschein mit der eingetragenen Luftsportgeräteart“ die Wörter „aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Rechte aus einem Luftfahrerschein mit der eingetragenen Luftsportgeräteart Ultraleicht-Hubschrauber dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Inhaber mindestens sechs Flugstunden auf Ultraleicht-Hubschraubern innerhalb der letzten zwölf Monate durchgeführt hat. In den sechs Stunden müssen mindestens sechs Starts und sechs Landungen sowie ein Übungsflug von mindestens einer Stunde Flugzeit in Begleitung eines Fluglehrers auf einem Ultraleicht-Hubschrauber enthalten sein.“
 - c) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Voraussetzungen nach Absatz 2a können durch eine Befähigungsüberprüfung mit einem dazu anerkannten Prüfer auf einem Ultraleicht-Hubschrauber ersetzt werden.“
 4. § 95a Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. für die praktische Ausbildung von Führern von Ultraleicht-Hubschraubern eine Gesamtflugzeit von 150 Flugstunden als verantwortlicher Führer von Ultraleicht-Hubschraubern oder Hubschraubern,“.
 - b) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4.
 5. In § 104 Absatz 3 Nummer 4 Buchstabe b werden nach dem Wort „Ultraleichtflugzeugen“ die Wörter „oder Ultraleicht-Hubschraubern“ eingefügt.
 6. In § 108 Absatz 1 Nummer 4 werden nach dem Wort „Rettungsgeräte“ die Wörter „oder von Ultraleicht-Hubschraubern“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge

In § 4 Absatz 1, 2 und 6 der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 26. November 2004 (BGBl. I S. 3093), die durch Artikel 6 der Verordnung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894) geändert worden ist, wird jeweils nach dem Wort „Ultraleichtflugzeuge“ das Wort „, Ultraleicht-Hubschrauber“ eingefügt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät

In § 10 Absatz 4 Satz 1 der Verordnung zur Prüfung von Luftfahrtgerät vom 15. Februar 2013 (BGBl. I S. 293) werden nach dem Wort „Ultraleichtflugzeuge“ die Wörter „und Ultraleicht-Hubschrauber“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden

Die Verordnung zur Beauftragung von Luftsportverbänden vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2111), die zuletzt durch Artikel 572 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ultraleichtflugzeugen“ die Wörter „und Ultraleicht-Hubschraubern“ eingefügt.
2. In § 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Ultraleichtflugzeugen“ die Wörter „und Ultraleicht-Hubschraubern“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung

Die Anlage Gebührenverzeichnis (zu § 2 Absatz 1) zur Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Juni 2016 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II werden in Nummer 1 Unterabschnitt A Buchstabe f, Nummer 7 Buchstabe a und Nummer 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa jeweils nach dem Wort „Ultraleichtflugzeuge“ die Wörter „und Ultraleicht-Hubschrauber“ eingefügt.
2. Abschnitt V wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 5 und 6 Buchstabe a wird nach den Wörtern „eines Flughafens“ jeweils die Angabe „(§ 41 Absatz 2 LuftVZO)“ eingefügt.
 - b) In den Nummern 5 und 6 Buchstabe b wird nach den Wörtern „eines Landeplatzes außer Buchstabe c“ jeweils die Angabe „(§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)“ eingefügt.
 - c) Nummern 5 und 6 Buchstabe c werden wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „oder Ultraleichtflugzeuge“ werden jeweils durch ein Komma und die Wörter

- „Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtflugschrauber“ ersetzt.
- bb) Nach den Wörtern „Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtflugschrauber“ werden jeweils die Wörter „(§ 51 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)“ eingefügt.
- d) In den Nummern 5 und 6 Buchstabe d werden nach den Wörtern „eines Segelfluggeländes“ jeweils die Wörter „(§ 56 Absatz 2, § 41 Absatz 2 LuftVZO)“ eingefügt.
- e) In Nummer 7 Buchstabe c werden jeweils die Wörter „oder Ultraleichtflugzeuge“ durch ein Komma und die Wörter „Ultraleichtflugzeuge oder Ultraleichtflugschrauber“ ersetzt.
- f) In Nummer 17 Buchstabe a werden die Wörter „Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer höchstzulässigen Startmasse (MTOW)“ durch die Wörter „Ultraleichtflugzeuge, Ultraleichtflugschrauber und Ballone“ ersetzt.

Artikel 7
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 12. Dezember 2016

Der Bundesminister
für Verkehr und digitale Infrastruktur
A. Dobrindt